



Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

Eine Information des TMV

**Was der Unternehmer des Taxi- und Mietwagengewerbes
(derzeit) zu der Mobilitätsdatenbereitstellungspflicht
wissen sollte !**

Gesetzliche Situation

Die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes hat mit den im August 2021 neu eingeführten §§ 3a bis 3c PBefG eine Verpflichtung zur Lieferung von statischen und dynamischen Mobilitätsdaten für Unternehmer und Vermittler eingeführt. Wie dies im einzelnen auszusehen hat, ergibt sich aus der Mobilitätsdatenverordnung (MDV), die im Laufe der Zeit entwickelt wurde. Nachdem nun die 2. Änderungsverordnung zu dieser MDV am 7. Juli 2022 in Kraft getreten ist und damit im Großen und Ganzen die Pflicht konkretisiert ist, sollte sich jeder Unternehmer ein Bild von dieser Pflicht machen. Dem soll dieses Infoblatt dienen.

Was sind Mobilitätsdaten?

Mobilitätsdaten sind die Daten, die im Zusammenhang mit der Beförderung entstehen, wobei zu unterscheiden ist:

- Statische Daten sind im Regelfall nur einmal bzw. nur bei Änderungen zu aktualisierende Grundinformationen über betrieblich relevante Objekte wie bspw. Name des Anbieters und die Kontaktdaten, Art der Dienstleistungen oder Produkte.
- Dynamische Daten sind Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden müssen, weil sich zeitabhängig und asynchron ändern, sobald neue Informationen verfügbar werden (bspw. neuer Auftrag mit neuem Einsteige- und Aussteigeort u.ä.)

Ausnahme Einzelunternehmer

Einzelunternehmer sind ausgenommen, wobei unter Einzelunternehmer solche ohne eigene Mitarbeiter oder sog. Soloselbständige zu verstehen sind.

Erfüllungsgelhilfe

Der Unternehmer kann sich eines sog. Erfüllungsgelhilfen bedienen. Im Taxenverkehr bietet es sich an, dass er für die Mobilitätsdatenbereitstellung die Taxizentrale, bei der er angeschlossen ist, beauftragt. Diese hat sich dann mit entsprechenden Nachweisen als Erfüllungsgelhilfe zu registrieren.

Doppellieferung durch Vermittler und angeschlossenen Unternehmer

Die Taxizentrale unterliegt als „Vermittler“ ebenfalls der Mobilitätsdatenbereitstellungspflicht. Geklärt ist auch mittlerweile, dass in diesem Fall der Unternehmer nicht „doppelt“ liefern muss. Wirklich hilft das aber nur denjenigen, die sämtliche Aufträge von dem Vermittler erhalten. Sobald er „eigene“ Aufträge fährt, ist der Unternehmer auch selbst in der Bereitstellungspflicht.

Nur klassischer Gelegenheitsverkehr

Der Freistellungsverkehr ist nicht in die Pflicht einbezogen. Da die für Jedermann zur Verfügung stehenden Beförderungen im Fokus stehen, sind Sonderfahrten wie bspw. Hochzeitsfahrten u.ä und insbesondere auch Krankenfahrten mit Taxis oder Mietwagen von der Bereitstellungspflicht ausgenommen.

Datenempfänger

Empfänger der Daten ist der Nationale Zugangspunkt (NAP = National Access Point), der als Datendrehscheibe fungiert. Betreiber dieses Nationalen Zugangspunkts ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), welches die Datenbereitstellung über den von der Bundesanstalt für Straßenwesen angebotenen Mobilitäts Daten Marktplatz¹ als Internetportal abwickelt. Der NAP darf die von den Unternehmern und Vermittlern zu übersendenden Mobilitätsdaten erheben, speichern und verwenden.

¹ MDM = <https://www.mdm-portal.de> der in diesen Wochen ersetzt wird durch eine „Mobilithek“

Weiterleitung der Daten an berechtigte Empfänger und Datenlöschung

Am bedeutsamsten ist, dass Behörden zur Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von personenbeförderungsrechtlichen Verpflichtungen wie Tarifpflichten, Rückkehrpflichten, Bediengebietsvorgaben, Auflagen zur Genehmigung u.ä. die Mobilitätsdaten der Unternehmen von der NAP mittels ausdrücklicher Anfrage einfordern können. Weiterhin soll die Datenweiterleitung Ländern, Aufgabenträgern und Kommunen eine effizientere Verkehrsplanung und -lenkung ermöglichen. Die Mobilitätsdatenbereitstellung an „Dritte“ soll schließlich dazu dienen, die Erbringung bedarfsgesteuerter Mobilitätsdienstleistungen sowie die Entwicklung multimodaler Reiseinformationsdienste zu befördern. So soll für den Endnutzer für jeden Standort erkennbar werden, welche lokalen, regionalen oder überregionalen Reiseoptionen ihm mit welchen bestimmten Verkehrsmitteln und zu welchen Preisen zur Verfügung stehen. Das BMDV wie Statistische Ämter erhalten die Möglichkeit ebenfalls für bestimmte Aufgabenstellungen. Zum Zwecke des Datenschutzes sind die jeweiligen Erforderlichkeiten des Datenerhalts Prüfpunkte wie auch der Entzug der Abruferlaubnis der „Dritten“, sofern die Gefahr besteht, dass die Daten zur Nachverfolgbarkeit von Personen eingesetzt werden. Umfangreiche Vorschriften verpflichten sämtliche Empfängergruppen insbesondere bei nicht mehr gegebener Erforderlichkeit zur unverzüglichen Löschung der bezogenen Daten.

Statische Daten

Die statischen Daten sind vergleichsweise einfach selbst machbar für viele Unternehmer, denn hier reicht (derzeit) das Ausfüllen einer Excel-Tabelle².

Unternehmer	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieters (Telefon, Webseite, E-Mail), Beschreibung der Dienstleistung
Preise/Beförderungsentgelte beim Taxenverkehr	Beförderungsentgelt nach § 51 PBefG; Sonderprodukte nach § 51 Abs. 1 S. 4 PBefG; Allgemeine Beförderungsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen
Preise/Beförderungsentgelte beim Mietwagenverkehr	Gängiger Basis-/Normalpreis, Sonderprodukte sowie behördlich nach § 51a Abs. 1 oder 2 PBefG festgelegte Entgelte inkl. Angaben zum zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereich. Allgemeine Geschäftsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen
Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Zahlungsarten und -möglichkeiten
Daten zum Umweltstandard und der Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge	Fahrzeugart, Eigenschaften (Antriebsart einschließlich der Schadstoffklasse sowie Angaben zur Barrierefreiheit nach § 64c PBefG inkl. der Anzahl barrierefreier Fahrzeuge im Taxenverkehr) sowie die Ordnungsnummer der Fahrzeuge

² <https://www.mdm-portal.de/pbefg-faq/> dort Abschnitt 4

Dynamische Daten

Die Aussage zur vergleichbar einfach auch noch selbst zu erledigenden Lieferung von statischen Daten passt bei den dynamischen Daten leider nicht mehr. Nicht nur das Weiterleiten, sondern schon das Erfassen der geografischen Daten (zudem in Echtzeit) erfordert einen Automatismus und dürfte ohne technische Aufrüstung für den nicht vermittlerangeschlossenen Unternehmer nicht gelingen.

Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Verkehr in Echtzeit	Geokoordinaten, Fahrzeugtyp und Barrierefreiheit von für eine Fahrt verfügbaren Fahrzeugen unter Verwendung der Ordnungsnummer in Echtzeit
Auslastung	Auslastungsgrad (freie Sitzplätze, freie barrierefreie Sitzplätze)

Anmerkung: Das PBefG sieht vor, dass auch Daten zu den tatsächlich abgerechneten Kosten in Echtzeit zu liefern sind. Auch der Referentenentwurf zu der Änderungsverordnung sah noch vor, dass „Parameter zur Preisgestaltung“ zu liefern sind. Die Praktikabilität dieser Anforderung war zwangsläufig einer der Hauptangriffspunkte bei den Verbandsstellungen. Verabschiedet wurde die Verordnung dann mit dem lapidaren Passus „entfällt“. Ob dies ein Abschied für immer oder nur eine Übergangsphase und ein erneutes Auftauchen in mittlerer Zukunft sein wird, ist noch vom BMDV zu beantworten. Angesichts der eindeutigen Gesetzesforderung spricht einiges für die zweite Alternative.

Durchsetzung

Die Mobilitätsdatenbereitstellungspflicht ist nicht bußgeldbewehrt! Die Sinnhaftigkeit des Vorgehens des Gesetzgebers, die Verpflichtung nicht mit Bußgeldern durchsetzen zu wollen, leuchtet nicht ein. Insofern kann aber dem Unternehmer, der sich sagt, das schaue ich mir erst mal an, derzeit nicht viel passieren. Andererseits sollte die Branche auch ein großes Interesse daran haben, dass das Instrument Mobilitätsdatenbereitstellungspflicht scharf gestellt wird. Denn es kann den Genehmigungsbehörden bisher ungeahnte, weil endlich praktikabel zu handhabende, Möglichkeiten zur Gestaltung und Überwachung eines regelkonform arbeitenden Marktes geben. So kann bspw. mit dem Parameter „Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Verkehr in Echtzeit“ die Einhaltung der Rückkehrpflicht bei Mietwagen und auch ggf. des gebündelten Bedarfsverkehrs vom Schreibtisch aus überprüft werden.

Einschätzung

Die MDV ist zwar jetzt auf dem Papier einigermaßen komplett da, die technische Ausrüstung vieler Taxizentralen/Vermittler macht für diese die Datenbereitstellungspflicht auch machbar, für die kleineren Unternehmen passt es insbesondere hinsichtlich der dynamischen Datenlieferung noch nicht. Sie müssen sich – sofern sie angesichts der fehlenden Bußgeldandrohungen nicht noch abwarten, ob sie sich noch was tut bzw. der Markt günstige Hilfsangebote entwickelt – schon jetzt der Hilfestellung von Erfüllungsgehilfen bedienen.

Ein Hinweis zum Schluss: Da insgesamt vieles an der MDV noch nicht gesichert ist und hier noch Entwicklungen stattfinden werden, gibt dieses Info-Blatt den mit besten Wissen wiedergegebenen Kenntnisstand vom 26.07.2022 wieder. Der Herausgeber behält sich vor, diese Information zeitnah durch Aktualisierungen zu ergänzen.